

E-RECHNUNG: ALLES WICHTIGE RUND UM DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNG



Text von Livia Schiecke

Mit dem Wachstumschancengesetz (27. März 2024; BGBl I 2024 Nr. 108) wurde die Einführung der E-Rechnung beschlossen. Die Einführung erfolgt bereits zum 1.1.2025 in mehreren Etappen, wobei zwischen der Möglichkeit zum Empfang und der Ausstellung der E-Rechnung differenziert wird. Im Rahmen der ViDA-Initiative der Europäischen Kommission ist zusätzlich die Einführung eines elektronischen Meldesystems für die Umsatzsteuer geplant, das aus den Daten der E-Rechnung gespeist wird. Als vorbereitende Maßnahme wurde zunächst die E-Rechnung eingeführt.

DEFINITION DER E-RECHNUNG

Die E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten elektronischen Daten-Format im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Hinweis:

Rechnungen im PDF-Format sowie andere nicht nach der genannten Norm strukturierte Formate, wie beispielsweise “.tif”, “.jpeg”, “.docx“ eignen sich zwar für eine digitale Darstellung der Rechnung, erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an die automatisierte Weiterverarbeitung einer E-Rechnung.

Das strukturierte elektronische Daten-Format muss also verbindlich der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Aktuell erfüllen zum Beispiel die XRechnung, das hybride ZUGFeRD-format (eine Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei) und auch EDI (Elektronic Data Interchange) die Anforderungen an das Rechnungsformat einer E-Rechnung.

WER IST BETROFFEN?

Die Verpflichtung, eine E-Rechnung auszustellen, betrifft nur steuerbare Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmer:innen (B2B), unabhängig davon, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebengewerbe betrieben wird. Und, spätestens ab 2028 müssen auch Kleinunternehmer:innen E-Rechnungen (B2B) stellen. Leistende:r Unternehmer:in und Leistungsempfänger:in müssen im Inland ansässig sein.

Wichtig:

Umsätze an private Endverbraucher:innen (B2C) sowie grenzüberschreitende B2B-Umsätze sind von der E-Rechnungspflicht nicht betroffen.

ZEITPLAN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG



© www.e-rechnung-bund.de

- Ab dem 1.1.2025 ist der Empfang und die Verarbeitung einer E-Rechnung für alle steuerbaren Umsätze im Unternehmen zu ermöglichen, wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmer handelt (sog. B2B-Umsätze im Inland) – ohne vorherige Zustimmung des Empfangenden.
- Ab dem 1.1.2025 ist die Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland möglich.
- Ab dem 1.1.2027 besteht die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für Unternehmen mit einem Vorjahres-Umsatz von mehr als 800.000 €.
- Ab 1.1.2028 besteht die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für alle inländischen Unternehmen.

Hinweis:

Ausgenommen von der E-Rechnungspflicht sind Rechnungen über bestimmte steuerfreie Leistungen sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 € und Fahrausweise.

HANDLUNGSBEDARF

Jede:r Unternehmer:in muss ab dem 1.1.2025 – vor allem technisch – in der Lage sein, eine E-Rechnung zu empfangen. Denn für den Vorsteuerabzug ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erforderlich. Hierbei wird nicht differenziert, um welche Art oder Größe eines Unternehmens es sich handelt. So müssen z. B. auch Kleinunternehmer:innen, Unternehmer:innen mit nur steuerfreien Umsätzen (z. B. Vermieter:innen einer Wohnung) und Land- und Forstwirt:innen oder aber auch (gemeinnützige) Vereine ab dem 1.1.2025 technische Vorkehrungen zur Entgegennahme und zur Speicherung von E-Rechnungen treffen.

Um eine E-Rechnung auf elektronischem Weg entgegennehmen zu können, reicht es regelmäßig aus, wenn der, die Rechnungsempfänger:in über ein E-Mail-Postfach verfügt. Abweichend hiervon können die Beteiligten andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren, wie die Bereitstellung der Daten mittels elektronischer Schnittstelle oder per Download über ein Kund:innen-Portal. Die bloße Übergabe der Daten auf einem externen Speichermedium (z. B. USB-Stick) erfüllt die Anforderung an die Übermittlung in elektronischer Form dagegen nicht. Darüber hinaus sollte zeitnah mithilfe einer geeigneten Software-Lösung die notwendige digitale Archivierung der E-Rechnung sichergestellt werden.

Hinweis:

Verweigert der, die Rechnungsempfänger:in die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er, sie technisch hierzu nicht in der Lage, hat er, sie kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den, die Rechnungsaussteller:in. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des, der Rechnungsaussteller:in auch als erfüllt, wenn er, sie eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht von E-Rechnungen gelten die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. So ist der strukturierte Teil einer E-Rechnung so aufzubewahren, dass er in seinem ursprünglichen Format vorliegt und u. a. die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach derzeitigem Recht zehn Jahre.

Hinweis:

Am 15.10.2024 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium zum Thema E-Rechnung ein erstes BMF-Schreiben mit Antworten auf Detailfragen.

Link zur offiziellen E-Rechnungseite des Bundes
www.e-rechnung-bund.de

